



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Waeber Emanuel
Langzeit-Sozialhilfebezüger im Kanton Freiburg

2018-CE-8

I. Anfrage

Mit vorliegender Anfrage wird der Staatsrat eingeladen, über die Situation der Langzeit-Sozialhilfebezüger in unserem Kanton Auskunft zu geben. Immer mehr Personen beziehen immer länger Sozialhilfe und immer höhere Leistungen. Um der Öffentlichkeit einen Überblick zu geben, wie die Situation im Kanton Freiburg ist, bitte ich den Staatsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Haushalte bzw. Personen beziehen seit mehr als drei Jahren Sozialhilfe (inklusive der Frist, in der der Bund noch Pauschalen bezahlt hat)? Wie viele davon sind Ausländer? Warum wurde ihnen nicht die Aufenthaltsbewilligung entzogen?
2. Wie viele Haushalte bzw. Personen beziehen seit mehr als fünf Jahren Sozialhilfe (inklusive der Frist, in der der Bund noch Pauschalen bezahlt hat)? Wie viele davon sind Ausländer? Warum wurde ihnen nicht die Aufenthaltsbewilligung entzogen?
3. Wie viele Haushalte bzw. Personen beziehen seit mehr als zehn Jahren Sozialhilfe (inklusive der Frist, in der der Bund noch Pauschalen bezahlt hat)? Wie viele davon sind Ausländer? Warum wurde ihnen nicht die Aufenthaltsbewilligung entzogen?
4. In wie vielen Fällen haben die Gemeinden das kantonale Migrationsamt um Entzug der Aufenthaltsbewilligung gebeten?
5. Wie viele Haushalte haben in den letzten Jahren insgesamt mehr als 100 000 Franken Sozialhilfe (inkl. situationsbedingte Leistungen) bezogen? Welche Nationalitäten sind es hauptsächlich?
6. Wie viele Haushalte haben in den letzten Jahren insgesamt mehr als 200 000 Franken Sozialhilfe (inkl. situationsbedingte Leistungen) bezogen? Welche Nationalitäten sind es hauptsächlich?
7. Wie viele Haushalte haben in den letzten Jahren insgesamt mehr als 500 000 Franken Sozialhilfe (inkl. situationsbedingte Leistungen) bezogen? Welche Nationalitäten sind es hauptsächlich?
8. Sind in den letzten zwanzig Jahren Aufenthaltsbewilligungen wegen zu starker Abhängigkeit von Sozialhilfe entzogen worden, obwohl Kinder bzw. Schulkinder im betreffenden Haushalt lebten?
9. Wie viele Aufenthaltsbewilligungen wurden in den letzten zehn Jahren jeweils entzogen, weil die Personen sozialhilfeabhängig waren?

12. Januar 2018

II. Antwort des Staatsrats

Vorgängig ist daran zu erinnern, dass das Bundesamt für Statistik (BFS) seit 2005 jedes Jahr eine Sozialhilfestatistik erstellt. Diese ist auf der Website des Kantonalen Sozialamts verfügbar. Die Erhebung lässt die Feststellung zu, dass die Sozialhilfequote in unserem Kanton in den vergangenen zehn Jahren stabil geblieben ist. 2007 lag sie bei 2,3 %, 2014 stieg sie auf 2,6 % und 2016 fiel sie auf 2,4 %. Schweizweit ist die Sozialhilfequote von 3,1 % im Jahr 2007 auf 3,3 % im Jahr 2016 angestiegen. Die Sozialhilfe ist das letzte Auffangnetz der sozialen Sicherheit und meist eine Übergangslösung. Die Daten zeigen, dass 49 % der Personen, die materielle Hilfe beantragen, im gleichen Jahr wieder aus der Sozialhilfe austreten. Per 31. Dezember 2016 waren lediglich 35 % der Sozialhilfebezüger/innen seit über drei Jahren sozialhilfeabhängig. Die materielle Hilfe im Rahmen des Sozialhilfegesetzes (SHG) wird zu 40 % vom Staat und zu 60 % von den Gemeinden im Sinne von Artikel 32 SHG getragen. Der Bund entrichtet in diesem Rahmen keine Subventionen.

Aufgrund dieser Tatsachen beantwortet der Staatsrat die Fragen des Grossrats zuerst anhand der ihm zur Verfügung stehenden Zahlendaten, anschliessend geht er auf die Fragen zu den Aufenthaltsbewilligungen ein.

1. *Wie viele Haushalte bzw. Personen beziehen seit mehr als drei Jahren Sozialhilfe (inklusive der Frist, in der der Bund noch Pauschalen bezahlt hat)? Wie viele davon sind Ausländer? Warum wurde ihnen nicht die Aufenthaltsbewilligung entzogen?*
2. *Wie viele Haushalte bzw. Personen beziehen seit mehr als fünf Jahren Sozialhilfe (inklusive der Frist, in der der Bund noch Pauschalen bezahlt hat)? Wie viele davon sind Ausländer? Warum wurde ihnen nicht die Aufenthaltsbewilligung entzogen?*
3. *Wie viele Haushalte bzw. Personen beziehen seit mehr als zehn Jahren Sozialhilfe (inklusive der Frist, in der der Bund noch Pauschalen bezahlt hat)? Wie viele davon sind Ausländer? Warum wurde ihnen nicht die Aufenthaltsbewilligung entzogen?*

Die nachfolgende Tabelle zeigt als Erstes die Anzahl Sozialhilfedossiers, die sich grundsätzlich aus Mitgliedern des gleichen Haushalts zusammensetzen. Anschliessend wird die Anzahl der aus diesen Dossiers ermittelten Personen angegeben. Zu bemerken gilt, dass gewisse Dossiers, die in unserem Kanton eröffnet wurden, punktuelle Hilfe leisten sollen. Das BFS registriert bei diesen Dossiers jedoch nicht alle Nationalitäten der Mitglieder der Unterstützungseinheit, sondern lediglich diejenige der Dossierinhaberin/des Dossierinhabers. Deshalb bleiben die Nationalitäten der anderen Haushaltsmitglieder teilweise unbekannt. Von den 4886 Dossiers, die per 31. Dezember 2016 erfasst waren, sind 1739 seit über drei Jahren Sozialhilfeempfänger/innen, 1192 seit über fünf Jahren und 444 seit über zehn Jahren. Die Fragen zum Entzug der Aufenthaltsbewilligung werden später in den Punkten 4, 8 und 9 beantwortet.

Daten des Bundesamts für Statistik per 31. Dezember 2016					
	<i>Total</i>	<i>Unter 1 Jahr</i>	<i>Über 3 Jahre</i>	<i>Über 5 Jahre</i>	<i>Über 10 Jahre</i>
Dossiers	4886	1820	1739	1192	444
Schweizer/innen	2663	1047	826	535	237
Ausländer/innen	2223	773	913	657	207
Personen	8750	3178	3199	2125	735
Schweizer/innen	3920	1489	1269	831	351
Ausländer/innen	3973	1302	1718	1183	359
Unbekannt	847	386	204	103	17

5. *Wie viele Haushalte haben in den letzten Jahren insgesamt mehr als 100 000 Franken Sozialhilfe (inkl. situationsbedingte Leistungen) bezogen? Welche Nationalitäten sind es hauptsächlich?*
6. *Wie viele Haushalte haben in den letzten Jahren insgesamt mehr als 200 000 Franken Sozialhilfe (inkl. situationsbedingte Leistungen) bezogen? Welche Nationalitäten sind es hauptsächlich?*
7. *Wie viele Haushalte haben in den letzten Jahren insgesamt mehr als 500 000 Franken Sozialhilfe (inkl. situationsbedingte Leistungen) bezogen? Welche Nationalitäten sind es hauptsächlich?*

Gemäss Finanzstatistik des Kantonalen Sozialamtes (KSA), welcher die Zahlen der nachfolgenden Tabelle entnommen wurden, machen weniger als ein Drittel der Dossiers Kosten von über 100 000 Franken aus. Das Verhältnis sinkt auf unter 2 % für Beträge über 200 000 Franken. Die Beträge müssen gemäss Artikel 29 SHG zurückerstattet werden. Ausserdem ist bereits jetzt vorgesehen, den höchsten Betrags gesamthaft zurückzuerstatten. Schliesslich betragen die durchschnittlichen Kosten eines Sozialhilfedossiers 13 455.82 Franken und die Mehrheit der Dossiers betreffen Haushalte Schweizer Nationalität.

Daten des Kantonalen Sozialamtes für den Zeitraum 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2016				
	Total	Über 100 000 Franken	Über 200 000 Franken	Über 500 000 Franken
Dossiers	11584	1038	228	1
Schweizer/innen	6921	601	128	0
Ausländer/innen	4663	437	100	1
-EURO-Zone	3175	247	57	1
<i>davon Portugal</i>	1317	81	15	0
<i>Frankreich</i>	367	22	7	1
<i>Italien</i>	273	22	8	0
<i>Türkei</i>	305	52	15	0
<i>Serbien</i>	229	35	9	0
-Rest der Welt	1399	190	43	0
<i>davon Eritrea</i>	100	11	2	0
<i>Brasilien</i>	92	9	3	0
<i>Kongo (ehemals Zaire)</i>	81	12	2	0
<i>Kamerun</i>	77	10	4	0

4. *In wie vielen Fällen haben die Gemeinden das kantonale Migrationsamt um Entzug der Aufenthaltsbewilligung gebeten?*
8. *Sind in den letzten zwanzig Jahren Aufenthaltsbewilligungen wegen zu starker Abhängigkeit von Sozialhilfe entzogen worden, obwohl Kinder bzw. Schulkinder im betreffenden Haushalt lebten?*
9. *Wie viele Aufenthaltsbewilligungen wurden in den letzten zehn Jahren jeweils entzogen, weil die Personen sozialhilfeabhängig waren?*

Die Gemeinden haben keine rechtliche Befugnis, um einen solchen Entzug zu verlangen, und sie tun dies auch nicht. Hingegen sind die Sozialdienste gemäss Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer dazu angehalten, dem BMA die Fälle bekannt zu geben, in denen

Sozialhilfeleistungen an Ausländerinnen und Ausländer ausbezahlt werden. Die Dienststellen kommunizieren dies spontan und regelmässig.

Die Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit drängt sich bei allen Falleinschätzungen auf. Die Behörde berücksichtigt daher insbesondere die Höhe der Sozialhilfeschuld, ihre Ursachen, den Grad der sozialen Integration der Betroffenen in der Schweiz, die Aufenthaltsdauer in der Schweiz und den Nachteil, den die Betroffenen und ihre Familien bei einer Nichterneuerung der Aufenthaltsbewilligung erleiden müssten, die bestehenden Beziehungen zum Herkunftsland und die Chancen einer sozialen Wiedereingliederung in diesem Land. In diesem Rahmen können schulpflichtige Kinder, die seit mehreren Jahren gut in der Schweiz integriert sind, die berechtigten Vorwürfe an die sozialhilfeabhängigen Eltern aufwiegen – insbesondere wenn sie in einem Alter sind, in dem sie ihre Persönlichkeit formen. Hingegen haben jüngere Kinder, auch wenn bereits im Primarschulalter, nicht dasselbe Gewicht: Kinder, die noch offensichtlich von ihren Eltern abhängig sind, können grundsätzlich deren Schicksal teilen und die Schweiz ohne Risiko einer sozialen Entwurzelung verlassen. Unter solchen Bedingungen werden Aufenthaltsbewilligungen in der Tat entzogen, namentlich bei Begünstigten des Personenfreizügigkeitsabkommens, die mit ihren Kindern in die Schweiz gekommen sind, den Arbeitnehmerstatus im Laufe der Zeit jedoch verloren haben und sich dauerhaft in der Sozialhilfe wiederfinden.

Die Sozialhilfeabhängigkeit ist ein Faktor, der bei Beschlüssen zu Widerruf oder Verweigerung einer Verlängerung der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung häufig berücksichtigt wird. Die Geltendmachung der Abhängigkeit kann für sich alleine ein Grund für die Beendigung des Aufenthalts und eine Rücksendung darstellen. Sie kann aber auch zur Prüfung der Verhältnismässigkeit eines Entscheids hinzugezogen werden und eine ungenügende oder gescheiterte Integration in der Schweiz aufzeigen, die wiederum eine Ausweisungsmassnahme rechtfertigt, welche grundsätzlich aufgrund anderer wichtiger Sachverhalte angeordnet wurde (besonders wenn der Aufenthaltswitzweck nicht mehr gegeben ist, für den die Bewilligung damals erteilt wurde). Dennoch ist die Wegweisung aus der Schweiz in einigen Fällen trotz langzeitiger Sozialhilfeabhängigkeit und unabhängig ihrer Gründe in gewissen Fällen von Gesetzes wegen ausgeschlossen, so beispielsweise bei Flüchtlingen und provisorisch in der Schweiz Aufgenommenen sowie bei Personen, die sich seit weniger als 15 Monaten in der Schweiz aufhalten.

Das BMA unterhält keine spezifischen Statistiken zu den Massnahmen, die ausdrücklich wegen Sozialabhängigkeit getroffen wurden. Deshalb sind für die vergangenen zehn Jahre keine Daten verfügbar. Durch Studium der Dossiers der letzten drei Jahre konnte dennoch die Anzahl Fälle ermittelt werden, in denen die Sozialhilfeabhängigkeit beim Beschluss zur Wegweisung oder Erneuerung der Aufenthaltsbewilligung berücksichtigt wurde: Es waren 39 Fälle im Jahr 2017, 22 Fälle im Jahr 2016 und 20 Fälle im Jahr 2015.

24. April 2018